

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH420.3

GARAGEN, SERVICESTATIONEN UND TANKSTELLEN MIT SERVICETÄTIGKEITEN; SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Pkt. 2. angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
2. Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
 - 2.1. Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
 - 2.2. Lack- und Chrompflege;
 - 2.3. Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
 - 2.4. Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmittel) und Luft;
 - 2.5. Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
 - 2.6. Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
 - 2.7. Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
 - 2.8. Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
 - 2.9. Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
 - 2.10. Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
 - 2.11. Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
 - 2.12. Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
 - 2.13. Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühlampen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
 - 2.14. Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischblätter;
 - 2.15. Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur), Wuchten;
 - 2.16. Schneekettenmontage und -demontage.
3. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.
 - 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.5.3, 7.10.2 und 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
 - 3.2. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 3.2.1 Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 2.;
 - 3.2.2 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - 3.2.3 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
 - 3.2.4 diesbezüglich ist auch Art 7.10.4 AHVB nicht anzuwenden.
4. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen und automatischer Waschanlagen mit selbsttätiger Bewegung der Fahrzeuge oder der Waschanlage bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3. sind:
 - 5.1. innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn, als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 2.;
 - 5.2. Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - 5.3. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
6. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.